

SITZUNGSPROTOKOLL

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderates

in Kirchberg am Wagram, Wagramhalle, Auf der Schanz 5

am **10. Dezember 2020.**

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 21.55 Uhr

Die Einladung erfolgte am 03. Dezember 2020 per Email.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister (Bgm.) Ing. Wolfgang Benedikt

Geschäftsführende Gemeinderäte:

Vizebürgermeister (Vbgm.) Erwin Mantler

GGR Mag. Markus Ecker

GGR Franz Aigner

GGR Ing. Gerhard Ehn

GGR Josef Renner

GGR Maria Schneider

GGR Christian Dreschkai

Gemeinderäte:

GR Nikolai Breitschopf

GR Ing. Martin Kitzler

GR Norbert Markl

GR Karl Zimmermann

GR Mag. Bettina Sammer

GR Christine Artner

GR Martin Unbekannt

GR Sabine Reiser

GR Franz Preisinger

GR Franz Schenk

GR DI Joachim Brodesser

GR Christoph Ortner

GR Carina Kaserbacher-Würz

GR Alfred Kink

GR Markus Hofbauer

Schriftführer:

DI (FH) Alfred Haubner

Stephan März LL.M., B.Sc.

Entschuldigt Abwesende: -

Unentschuldigt Abwesende: -

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder des Gemeinderates, eröffnet die öffentliche Sitzung und stellt die Beschlussfähigkeit, sowie das Nichtvorliegen von schriftlichen Einwendungen gegen das öffentliche Sitzungsprotokoll vom 8. Oktober 2020, fest.

Vor Beginn der Sitzung wurden vier Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Antrag der GR Christine Artner: Erweiterung des Parkplatzangebotes für die vorhandenen Kleinunternehmen in Unterstockstall

Der Gemeinderat möge beschließen, jeweils 3 gekennzeichnete Parkplätze pro Betrieb, auf öffentlichem Grund im Bereich der Hausnummern 39 bis 43 Kirchengasse, KG Unterstockstall, zu errichten.

Begründung: Derzeit durchgeführte Parkplatzerweiterungen in der Kirchengasse

Beschluss: Dem Antrag wird keine Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: 6 Stimmen dafür (SPÖ, FPÖ), 16 Stimmen dagegen (ÖVP), 1 Stimmenthaltung (GR Brodesser)

Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion: Abholservice von Weihnachtsbäumen

Der Gemeinderat möge beschließen, an einem fixen Tag Weihnachtsbäume, welche vor Wohngebäuden platziert sind, kostenlos abzuholen und der Entsorgung zuzuführen.

Begründung: Nähe zum Weihnachtsfest

Beschluss: Dem Antrag wird keine Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: 6 Stimmen dafür (SPÖ, FPÖ), 17 Stimmen dagegen (ÖVP)

Antrag der FPÖ-Gemeinderatsfraktion: Covid-Unterstützung für Bürger und der ortsansässigen Betriebe

Der Gemeinderat möge einen Grundsatzbeschluss fassen, dass der Wirtschaftsausschuss sich zu einem Vorschlag an den Gemeinderat berät, in welchem Maßnahmen („Corona-Hunderter“, Gutscheine von Betrieben, Refundierung von Gemeindegebühren) zur Unterstützung der Gemeindebürger und ortsansässigen Betriebe verankert sind.

Begründung: lange und anhaltende Beschränkungen der Bundesregierung

Beschluss: Dem Antrag wird keine Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: 5 Stimmen dafür (SPÖ, FPÖ), 17 Stimmen dagegen (ÖVP), 1 Stimmenthaltung (GR Kink)

Antrag des Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt: Grundverkauf KG Neustift im Felde;

Der Gemeinderat möge, zwei Grundstücke im Gewerbegebiet mit der Gst.Nr. 643/2 und 643/3, beide KG Neustift im Felde, im Ausmaß von 1.000 m² bzw. 1.956 m² für die Errichtung eines Handelsbetriebes, an Stofftiger Baby & Kids Shop, Neustift 57, 3470 Neustift im Felde, verkaufen:

Begründung: Bebauung ab 2021

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende gibt bekannt, dass der Antrag als neuer Tagesordnungspunkt 19 behandelt wird. Die nichtöffentlichen Tagesordnungspunkte werden entsprechend rückgereiht.

1. Ehrung von Herbert Eder

In Anwesenheit von Herrn Bezirkshauptmann Mag. Andreas Riemer wird Herrn Amtsleiter a.D. Herbert Eder in Anerkennung und Würdigung seines langjährigen und verdienstvollen Wirkens zum Wohle der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram der Ehrenring in Gold durch Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt verliehen. Der Gemeinderat dankt für die langjährige gute Zusammenarbeit und wünscht für den weiteren Lebensweg alles Gute.

2. Genehmigung der Sitzungsprotokolle vom 08. Oktober 2020

Jeder Fraktion sind Abschriften der Sitzungsprotokolle vom 08. Oktober 2020 zugegangen.

Antrag des Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt, der Gemeinderat möge die Sitzungsprotokolle vom 08. Oktober 2020 genehmigen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

3. Prüfbericht vom 05. Oktober 2020

Dem Gemeinderat wird der Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 05. Oktober 2020 zur Kenntnis gebracht.

4. Voranschlag 2021 inkl. Dienstpostenplan und Mittelfristiger Finanzplan

GGR Mag. Markus Ecker erläutert diesen Tagesordnungspunkt. Öffentliche Auflage (ortsübliche Kundmachung an der Amtstafel) des Voranschlages 2021 am Gemeindeamt: 24.11.2020 bis 09.12.2020. Erinnerungen wurden keine eingebracht. Der Voranschlag wurde auch im Finanz- und Wirtschaftsausschuss behandelt.

Größere Projekte: Fertigstellung eines Turnsaals mit Musikheim, Errichtung einer Tagesbetreuungseinrichtung (TBE)

	Jahresanfang	Jahresende
Schuldenstand	€ 7.567.000,00	€ 7.485.200,00
Haftungen	€ 862.700,00	€ 715.200,00
Rücklagen	€ 1.150.000,00	€ 261.600,00

Antrag des GGR Mag. Markus Ecker, der Gemeinderat möge den Voranschlag für das Jahr 2021 einschließlich des Dienstpostenplanes und des mittelfristigen Finanzplanes beschließen.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

5. Gewährung eines Heizkostenzuschusses

GGR Maria Schneider berichtet vom Heizkostenzuschuss des Landes Niederösterreich. Sozial bedürftigen Gemeindegewerinnen und Gemeindegewertern soll zusätzlich dazu seitens der Marktgeweinde ein einmaliger Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2020/2021 auf Basis des Erlasses des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung vom 02. Dezember 2020 (GZ. GS5-GF-56/001-2020) gewährt werden.

Antrag der GGR Maria Schneider, der Gemeinderat möge sozial bedürftigen Gemeindegewerinnen und Gemeindegewertern einen einmaligen Heizkostenzuschuss für die Heizperiode 2019/2020 in Höhe von € 140,00 auf Basis des Erlasses der NÖ Landesregierung (GZ. GS5-GF-56/001-2020) gewähren.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

6. Gewährung von Förderungen an die Ortsverschönerungen

Für die Ortsverschönerungen sollen für das Jahr 2020 finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Antrag des Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt, der Gemeinderat möge beschließen, Subventionen für die Ortsverschönerungen unter der Bedingung, dass ein Tätigkeitsbericht und der von den Kassenprüfern unterfertigte letzte Kassenbericht vorgelegt werden, wie folgt zu gewähren:

Heimat- und Fremdenverkehrsverein Altenwörth - Gigging	€ 1.000,00
Ortsverschönerung Dörfel	€ 1.000,00
Dorferneuerungsverein Engelmansbrunn	€ 1.000,00
Dorferneuerungsverein Kollersdorf - Sachsendorf	€ 2.000,00
Ortsverschönerung Mallon	€ 1.000,00
Ortsverschönerung Mitterstockstall	€ 1.000,00
Dorferneuerungs- und Verschönerungsverein Neustift	€ 1.000,00
Verschönerungsverein Oberstockstall	€ 1.000,00
Verschönerungsverein Winkl	€ 1.000,00

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

7. Gewährung von Förderungen an die Freiwilligen Feuerwehren

Für die Freiwilligen Feuerwehren sollen für das Jahr 2020 finanzielle Mittel bereitgestellt werden.

Antrag des Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt, der Gemeinderat möge Subventionen an die Freiwilligen Feuerwehren wie folgt gewähren:

Feuerwehr	Treibstoffvergütung		Fahrzeug- erhaltung €	Jugend- förderung €	Beklei- dung €	Trupp- mann €	Sonder- Ausgaben €	Gesamt €
	KLF, Boot a € 500,00	TLF, HLF a € 1.000,00	RLF 2000 Auto etc					
Kirchberg am Wagram + Feuerwache Mallon	4	2.000,00		10.000,00			- 4.000,00 Akonto	8.000,00
Altenwörth-Gigging	3	1.500,00		4.000,00	1.500,00	500,00	500,00	8.000,00
Engelmannsbrunn	1	500,00						500,00
Kollersdorf- Sachsendorf	2	1.000,00		500,00				1.500,00
Mitterstockstall	1	500,00						500,00
Neustift im Felde	2	500,00	1.000,00					1.500,00
Oberstockstall	1	500,00						500,00
Unterstockstall	1	500,00						500,00
Winkl	1	500,00				500,00	8.000,00	9.000,00
Gesamt		7.500,00	1.000,00	14.500,00	1.500,00	1.000,00	4.500,00	30.000,00

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

8. Arbeitsgemeinschaft Donau.Gärten

GGR Franz Aigner berichtet vom Beitritt der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram zur Arbeitsgemeinschaft Donau Gärten (ARGE-Donau.Gärten). Neben Kirchberg am Wagram treten Schloss Hof, Schloss Eckartsau, Nationalpark Donau-Auen, Stift Klosterneuburg, Die Garten Tulln, Schloss Artstetten und die Donau Niederösterreich Tourismus GmbH der Arbeitsgemeinschaft bei. Die ARGE-Partner verfolgen dabei das Ziel, gemeinsame Maßnahmen zur Förderung der touristischen Entwicklung im Bereich des Garten- und Ausflugstourismus in und rund um die ARGE-Partner umzusetzen sowie sich nachhaltig am österreichischen und angrenzenden internationalen Markt zu positionieren.

Weiters soll die ARGE die Zusammenarbeit der ARGE-Partner in den Bereichen, Produktentwicklung, Angebotsbündelung sowie gemeinsame Kommunikation und Vermarktung verbessern, die einzelnen ARGE-Partner durch Erfahrungsaustausch stärken und überregional mit der Donau Niederösterreich Werbung GmbH sowie mit der NÖ-Werbung zusammenarbeiten.

Für die nächsten drei Jahre sollen von jedem ARGE-Partner mindestens € 2.400,00 inkl. USt. für gemeinsame Maßnahmen aufgebracht werden.

Antrag des GGR Franz Aigner, der Gemeinderat möge den Beitritt zur ARGE-Donau.Gärten unter Zugrundelegung des vorliegenden Arbeitsgemeinschaftsvertrages auf unbestimmte Zeit und die Finanzierung der gemeinsamen Maßnahmen für die nächsten drei Jahre in Höhe von € 2.400,00 inkl. 20 % Ust. beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

9. Erlass neuer Marktordnung durch den Bürgermeister

Der Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt berichtet von der Notwendigkeit der Erlassung einer neuen Marktordnung. Die aktuell gültige Marktordnung von 1959 regelt ausschließlich die Jahrmärkte (Faschings- und Laurenzmarkt) und entspricht nicht mehr vollumfänglich den gesetzlichen Bestimmungen und heutigen Rahmenbedingungen. Zudem sollen die Markttage jeweils auf einen einzigen Tag (Dienstag) reduziert werden, und der Naschmarkt als Wochenmarkt eine gewerberechtliche Grundlage erhalten.

Die bei der Vorabprüfung durch die Zuständige Abteilung des Amtes der Niederösterreichischen Landesregierung sowie der Interessensvertretungen (WKNÖ, AKNÖ, LWK) eingebrachten Stellungnahmen wurden vollumfänglich berücksichtigt.

Eine Anpassung der Marktstandgebühren erfolgt in diesem Zusammenhang nicht.

Antrag des Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt, der Gemeinderat möge der Erlassung der folgenden Marktordnung durch den Bürgermeister zustimmen:

MARKTORDNUNG

Gemäß §§ 286 bis 293 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 65/2020, wird vom Bürgermeister der Marktgemeinde verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Marktordnung regelt sämtliche Märkte (und Gelegenheitsmärkte) im Sinn der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram.

§ 2 Märkte, Markttage, Marktzeiten, Marktgebiete

1. Marktname: Faschingsmarkt

Markttage: jeweils am Faschingsdienstag

Marktzeiten: von 8 Uhr bis 17 Uhr

Marktgebiet: Gesamter Marktplatz; bei Bedarf zusätzlich angrenzende Bereiche von Stiftungsplatz, Hubertusgasse und Roßplatz.

2. Marktname: Laurenzimarkt

Markttage: jeweils am 2. Dienstag im August

Marktzeiten: von 8 Uhr bis 17 Uhr

Marktgebiet: Gesamter Marktplatz; bei Bedarf zusätzlich angrenzende Bereiche von Stiftungsplatz, Hubertusgasse und Roßplatz.

3. Marktname: Naschmarkt

Markttage: zwischen April und Dezember an Samstagen nach Vorankündigung durch den Veranstalter

Marktzeiten: von 8:30 Uhr bis 12 Uhr

Marktgebiet: Entlang des Marktplatzes von Höhe der Hausnummer 21 bis 26.

§ 3 Gegenstände und Einschränkungen des Marktverkehrs

1. Gegenstand des Marktverkehrs sind grundsätzlich alle zum freien Verkehr bestimmte Waren, das Verabreichen von Speisen, der Ausschank von Getränken und das Anbieten gewerblicher Dienstleistungen.

2. Das Feilhalten und der Verkauf von folgenden Gegenständen ist generell untersagt:

- a) militärische Kampfausrüstung, Waffen (soweit sie nicht bloß als Antiquitäten anzusehen sind), Munition und Munitionsteile, Sprengmittel, Softairwaffen (Softguns) und Paintball-Markierer, pyrotechnische Artikel,
- b) Schlüssel ohne Schloss,
- c) Arzneimittel, Kosmetikartikel, chirurgische Instrumente und therapeutische Behelfe, Verbandmaterialien,
- d) Obstbäume, Obststräucher, Reben,
- e) gegen die Sittlichkeit verstoßende Schriften, Filme, Bilder, Dias, Druckwerke und digitale Speichermedien,
- f) lebende Tiere (ausgenommen Fische, Krusten- und Schalentiere)

3. Waren, deren Verkauf an eine besondere Bewilligung gebunden ist, dürfen nur von den zur Ausübung berechtigten Gewerbetreibenden feilgehalten werden.

4. Ringelspiele, Schaukeln und sonstige lärmende Schaustellungen sind nicht zugelassen.

5. Der Betrieb von Spielapparaten und der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen sind nicht gestattet.

§ 4 Marktparteien

Marktparteien sind natürliche oder juristische Personen, die einen Marktstandplatz (und eine Markteinrichtung) zugewiesen bekommen haben.

§ 5 Ausweispflicht

1. Alle Marktteilnehmer haben einen amtlichen Lichtbildausweis mitzuführen und auf Verlangen eines Marktaufichtsorgans vorzuweisen.

2. Gewerbliche Marktparteien bzw. deren Mitarbeiter haben stets den Gewerbeschein im Original oder das Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA gemäß § 340 Abs. 1 (§ 288 Abs. 3 GewO 1994) sowie den Nachweis einer österreichischen Steuernummer oder den Nachweis der Anmeldung beim Finanzamt Hollabrunn Korneuburg Tulln (FA22) mitzuführen.

3. Einem nicht deutschsprachigen Gewerbenachweis ist eine beglaubigte deutschsprachige Übersetzung beizulegen.

§ 6

Vergabe von Marktstandplätzen und Markteinrichtungen

1. Die Vergabe der Marktstandplätze und der Infrastruktur erfolgt ausschließlich durch zivilrechtlichen Vertrag und wird durch (mündliche) Zuweisung durch ein Marktaufsichtsorgan getroffen. Sie gilt für die Dauer des jeweiligen Marktes, sofern nichts anderes vereinbart wird. Ohne Zuweisung darf kein Marktstandplatz bezogen werden. Mit Bezug eines Marktstandplatzes unterwirft sich die Marktpartei vollumfänglich dieser Marktordnung.

2. Je Originalgewerbeschein bzw. je Original der Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister bzw. im GISA kann ein Standplatz vergeben werden, sofern genug Platz vorhanden ist. Niemand darf den ihm zur Aufstellung zugewiesenen Raum überschreiten. Im Bedarfsfall kann eine Platzbeschränkung je Bezieher verfügt werden.

3. Die Zuweisung soll unter Bedachtnahme auf den Zweck des Marktes, die Bedürfnisse der Bevölkerung, die örtliche Verteilung der Verkaufsstände, einen ausgewogenen Branchenmix und die Qualität der angebotenen Waren erfolgen.

4. Niemand hat ein Recht auf Einräumung eines bestimmten Platzes im Marktgebiet.

5. Den Marktbeschickern/Marktfahrern werden Standplätze an Ort und Stelle durch ein Marktaufsichtsorgan zugewiesen, sofern platzmäßig im genehmigten Marktgebiet die Möglichkeit besteht.

6. Die zugewiesenen Verkaufsplätze dürfen frühestens drei Stunden vor Marktbeginn bezogen und müssen spätestens zwei Stunden nach Marktende geräumt werden.

7. Die Fahrzeuge, mit welchen die Wareneinfuhr erfolgt, sind sofort nach Eintreffen zu entladen und vom Marktplatz zu entfernen.

8. Das für die Vergabe zuständige Marktaufsichtsorgan kann, bei Vorhandensein des hierzu erforderlichen Platzes, den Warenverkauf von Fahrzeugen herab zulassen.

9. Auf den Marktplätzen dürfen keine standfesten Bauten errichtet werden.

10. Bei Märkten, mit deren Durchführung ein Dritter betraut wurde, erfolgt die Zuweisung durch den Veranstalter oder einem von diesem beauftragten Organisator.

§ 7 **Bezeichnung/Beschaffenheit von Marktständen**

1. Marktparteien sind verpflichtet, die von ihnen betriebenen Marktstände unverzüglich zu bezeichnen. Die Bezeichnung muss, in einer Mindestgröße von 20 cm x 30 cm, für alle deutlich sichtbar angebracht, leicht erkenn- und lesbar, den vollständigen Namen oder Firmenwortlaut (sowie den Firmensitz) der Marktpartei enthalten.

2. Schirme und Standbedeckungen (Dächer) müssen eine Mindesthöhe von 2,20 m aufweisen.

§ 8 **Ordnung auf dem Markt**

1. Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter sind verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit nicht gestört und der Schutz der Gesundheit von Menschen nicht beeinträchtigt wird.

2. Keiner der zugewiesenen Marktstandplätze darf ohne Bewilligung eines Marktaufichts verändert, vertauscht oder von einem anderen als demjenigen, welchem der Marktplatz zugewiesen wurde, benützt oder jemand anderem zur Benützung überlassen werden.

3. Das eigenmächtige Benützen leerstehender Plätze sowie das Feilbieten und Verkaufen im Umherziehen sind verboten.

4. Außerhalb des zugewiesenen Standplatzes ist ohne Zustimmung eines Marktaufichtsorgan das Abladen und Ausräumen von Marktgegenständen, die Lagerung und

Abstellung von Waren, Geräten oder Behältnissen, das Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten u. dgl. nicht gestattet.

5. Das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlagen ist nicht gestattet. Ebenso ist es nicht gestattet, Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben (Kundenfang). Dies gilt auch für die Verteilung von Reklamematerial außerhalb des zugewiesenen Marktstandes.

6. Die Marktparteien haben die Marktstandplätze und deren unmittelbare Umgebung, insbesondere die angrenzenden Hälften der Verkehrswege, sauber zu halten und in gereinigtem Zustand zu verlassen. Seitens der Gemeinde werden Abfallbehälter in ausreichender Zahl aufgestellt.

7. Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die Marktparteien jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.

§ 9

Vorschriften für den Verkauf von Lebensmitteln

1. Lebensmittel dürfen nicht verunreinigt zum Verkauf angeboten werden. Auch die Transportfahrzeuge müssen gereinigt sein.

2. Zur Entnahme von konservierten Lebensmitteln (Sauerkraut, saure Rüben u.ä.) dürfen nur gereinigte Geräte verwendet werden.

3. Zur unmittelbaren Verpackung von genussfertigen Lebensmitteln darf nur reines, unbedrucktes, unbeschriebenes und nicht abfärbendes Verpackungsmaterial verwendet werden.

4. Vor dem Kaufabschluss darf der Käufer genussfertige Lebensmittel nicht berühren. Das Berühren dieser Lebensmittel vor Abschluss des Kaufes darf auch vom Verkäufer nicht gestattet werden. An den Ständen sind diesbezügliche Hinweise anzubringen.

5. Genussfertige Lebensmittel, die durch offene Aufbewahrung Schaden erleiden können, sind in geschlossenen Behältnissen feilzubieten.

6. Lebensmittel dürfen nur auf Unterlagen ausgelegt werden, die sich mindestens über einen halben Meter über dem Boden befinden.

7. Zucker- und Zuckerbäckerwaren dürfen auf den Märkten nur verpackt zum Kauf angeboten werden.

8. Die zum Verkauf angebotenen Lebensmittel müssen den Bestimmungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG, BGBl. I Nr. 13/2006, in der jeweils geltenden Fassung, entsprechen.

§ 10

Untersagung der Markttätigkeit, Entziehung des Standplatzes

1. Die weitere Ausübung der Markttätigkeit kann von der Marktgemeinde (bei Gefahr in Verzug unter sofortiger Entziehung des Standplatzes durch ein Marktaufsichtsorgan) aus wichtigen Gründen untersagt werden. Als solche Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) Nichtbezahlung (nicht fristgerechte Bezahlung) der Marktgebühr,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbesucher,
- d) Nichtbefolgung von Weisungen der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Marktstandplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung,
- h) Auflassung, Verlegung oder Änderung der Einteilung des Marktes,
- i) Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung oder sonstige öffentliche Interessen.

2. Beim Vorgehen der Behörde nach Z. 1 besteht die Verpflichtung zur vollständigen und sofortigen Entrichtung einer allenfalls noch ausstehenden Marktstandgebühr.

§ 11

Entfernung von Hindernissen

1. Wird während der Marktzeit (§ 2) und der Zeit für das Beziehen und Räumen der Marktplätze (§ 6 Z. 6) der Marktverkehr oder die Verwendung der Marktfläche für Marktzwecke durch einen Gegenstand auf der Marktfläche, insbesondere durch ein abgestelltes Fahrzeug, erheblich beeinträchtigt, so kann ein Marktaufsichtsorgan die Entfernung des Gegenstandes auf Kosten des Inhabers der Gegenstände, bei zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen auf Kosten des Zulassungsbesitzers, ohne weiteres Verfahren veranlassen.

2. Ist die Entfernung eines Gegenstandes nur deshalb unterblieben, weil nach der Veranlassung der Entfernung der Verantwortliche den Gegenstand selbst entfernt hat, hat der nach Z 1. zum Kostenersatz Verpflichtete die bereits angefallenen Kosten zu ersetzen.

3. Im Übrigen sind die Bestimmungen des § 89a der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF. sinngemäß anzuwenden.

§ 12 Marktbehörde und Marktaufsicht

1. Marktbehörde im Sinn dieser Marktordnung ist der Bürgermeister. Die Marktbehörde übt die direkte Marktaufsicht und Marktpolizei über Weisung durch die dazu bestellen Marktaufsichtsorgane aus.

2. Den Marktaufsichtsorganen obliegt insbesondere, die Vergabe der Marktstandplätze, die Einhebung der Marktstandgebühren, die Überprüfung des Nachweis der aufrechten Gewerbeberechtigung sowie die Erteilung von Anordnungen, die einen ordnungsgemäßen und sicheren Ablauf des Marktbetriebes gewährleisten oder die Abwehr von Belästigungen von Marktparteien oder Marktbesuchern zum Gegenstand haben.

3. Marktparteien, ihre im Betrieb mittätigen Familienangehörigen und ihre Mitarbeiter haben sich über Verlangen der Marktaufsichtsorgane auszuweisen und sind verpflichtet, alle Auskünfte zu geben, welche die Einhaltung der Marktordnung und der sonstigen beim Marktverkehr zu beachtenden Vorschriften betreffen.

4. Personen, welche beharrlich die Ordnung stören oder behördlichen Anordnungen nicht Folge leisten, können durch die Marktaufsichtsorgane des Marktes verwiesen werden.

5. Übertretungen sind durch die Marktaufsichtsorgane der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram unverzüglich anzuzeigen.

§ 13 Betrachtung eines Dritten

1. Mit der Durchführung einzelner Märkte kann auf Antrag ein Dritter betraut werden. Die Betrauung erfolgt mittels privatrechtlichem Akt und kann, wenn der Durchführung öffentliche Interessen entgegenstehen, jederzeit widerrufen werden.

2. Für den betrauten Dritten gelten die gesetzlichen Kriterien der §§ 292 ff GewO sowie die einschlägigen Bestimmungen, insbesondere die Ausübung der direkten Marktaufsicht und Marktpolizei, dieser Marktordnung sinngemäß.

§ 14 Marktgebühren

Die Höhe der Marktstandgebühr wird mittels gesonderter Verordnung des Gemeinderates festgesetzt.

§ 15 Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwider handelt, begeht – soweit sie nicht nach anderen Vorschriften zu ahnden ist – eine Verwaltungsübertretung im Sinn des § 368 GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der geltenden Fassung.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Verordnung tritt am 01. Jänner 2021 in Kraft.

2. Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die bisher geltende Marktordnung (Jahrmarkt-Ordnung vom 24. September 1959; genehmigt mit Bescheid des Landeshauptmannes von Niederösterreich vom 09. Dezember 1959) außer Kraft.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

10. Beschluss neuer Friedhofsgebührenordnungen und Baukostenbeiträge

Der Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt berichtet dem Gemeinderat über notwendige Anpassungen bei den Friedhofsgebühren und bei den Baukostenbeiträgen für die von der Gemeinde errichteten Grabanlagen.

Die zuständige Aufsichtsbehörde weist darauf hin, dass beim Friedhofsgebührenhaushalt keine Kostendeckung gegeben ist, eine Gebührenerhöhung – insbesondere der niedrigen Grabstellengebühren – ist erforderlich.

Der GGR Christian Dreschkai regt im Zuge der Beratung an, aufgrund des desolaten Zustandes der Friedhofsmauern rund um die Kirche in Kirchberg am Wagram/Maria Trost im Jahr 2021 ein Gutachten einzuholen um eine entsprechende Sanierung der Anlage in weiterer Zukunft durchführen zu können.

Der Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt stellt den Antrag, der Gemeinderat möge beschließen, für die beiden Friedhöfe in Kirchberg am Wagram, für den Friedhof in Altenwörth und für den Friedhof in Winkl nachstehend angeführte Friedhofsgebührenordnungen zu erlassen und für die im neuen Friedhof in Kirchberg am Wagram errichteten Grabanlagen (Fundament Erdgrab, Gruft, Urnennischen) und für die im Friedhof Altenwörth errichteten Grabanlagen (Urnennischen) Baukostenbeiträge wie nachstehend angeführt festzusetzen:

Friedhofsgebührenordnung

Gemäß §§ 34 bis 37 des NÖ Bestattungsgesetz 2007 wird

für die beiden **Friedhöfe in Kirchberg am Wagram**

verordnet:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle mit Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüften) beträgt für

- a) Erdgrabstellen
 - zur Beerdigung bis zu 3 Leichen/Urnen (Einzelgrab) € 180,00
 - zur Beerdigung über 3 Leichen/Urnen (Doppelgrab) € 360,00
- b) sonstige Grabstellen (Urnen, Grüfte)
 - Grüfte zur Beisetzung bis zu 4 Leichen € 720,00
 - Grüfte zur Beisetzung bis zu 12 Leichen € 1.440,00
 - Urnennischen bis zu 4 Urnen € 300,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | |
|---|----------|
| a) Erdgrabstellen (Beerdigung einer Leiche oder Urne) | € 420,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € 900,00 |
| c) Gräfte (Beisetzung einer Leiche oder Urne) | € 650,00 |
| d) Urnennischen (Beisetzung einer Urne) | € 310,00 |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt bei Urnennischen das einfache (1fache) und bei allen anderen Grabstellen das zweieinviertelfache (2,25fache) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inklusive der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 22,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2022 rechtswirksam.

Friedhofsgebührenordnung

Gemäß §§ 34 bis 37 des NÖ Bestattungsgesetz 2007 wird

für den **Friedhof in Altenwörth**

verordnet:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahnhalle mit Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen und bei sonstigen Grabstellen (Urnennischen) bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüften) beträgt für

a) Erdgrabstellen

zur Beerdigung bis zu 2 Leichen/Urnen (Einzelgrab)	€ 120,00
zur Beerdigung über 2 Leichen/Urnen bis 4 Leichen (Doppelgrab)	€ 240,00

b) sonstige Grabstellen (Urnen/ Grüfte)

Grüfte zur Beisetzung bis zu 3 Leichen	€ 540,00
Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 840,00
Grüfte zur Beisetzung über 6 Leichen bis zu 12 Leichen	€ 1.440,00
Urnennischen bis zu 4 Urnen	€ 300,00

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen und sonstigen Grabstellen (Urnennischen), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

a) Erdgrabstellen (Beerdigung einer Leiche oder Urne)	€ 420,00
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Grüfte)	€ 900,00
c) Grüfte (Beisetzung einer Leiche oder Urne)	€ 650,00
d) Urnennischen (Beisetzung einer Urne)	€ 310,00

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt bei Urnennischen das einfache (1fache) und bei allen anderen Grabstellen das zweieinviertelfache (2,25fache) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inklusive der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 22,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2022 rechtswirksam.

Friedhofsgebührenordnung

Gemäß §§ 34 bis 37 des NÖ Bestattungsgesetz 2007 wird

für den **Friedhof in Winkl**

verordnet:

§ 1

Arten der Friedhofsgebühren

Für die Benützung des Gemeindefriedhofes werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Aufbahrungshalle mit Leichenkammer (Kühlanlage)

§ 2

Grabstellengebühren

(1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre bei sonstigen Grabstellen (Grüften) beträgt für

a) Erdgrabstellen

zur Beerdigung bis zu 2 Leichen/Urnen (Einzelgrab)	€ 120,00
zur Beerdigung über 2 Leichen/Urnen bis 4 Leichen (Doppelgrab)	€ 240,00

b) sonstige Grabstellen (Grüfte)

Grüfte zur Beisetzung bis zu 6 Leichen	€ 840,00
--	----------

§ 3

Verlängerungsgebühren

(1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

(2) Für sonstige Grabstellen (Grüfte), für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

§ 4 Beerdigungsgebühren

(1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei

- | | |
|---|----------|
| a) Erdgrabstellen (Beerdigung einer Leiche oder Urne) | € 420,00 |
| b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte) | € 900,00 |
| c) Gräfte (Beisetzung einer Leiche oder Urne) | € 650,00 |

(2) Die Beerdigungsgebühr von Leichen von Kindern (bis zum vollendeten 10. Lebensjahr) beträgt die Hälfte der im Absatz 1 festgesetzten Gebührensätze.

§ 5 Enterdigungsgebühr

Die Enterdigungsgebühr für die Enterdigung einer Leiche (§ 19 Abs. 1 NÖ Bestattungsgesetz 2007) beträgt das zweieinviertelfache (2,25fache) der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6 Gebühren für die Benützung der Leichenkammer und der Aufbahrungshalle

Die Gebühr für die Benützung der Aufbahrungshalle inklusive der Leichenkammer (Kühlanlage) beträgt für jeden angefangenen Tag € 22,00.

§ 7 Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Friedhofsgebührenordnung wird mit 1. Jänner 2022 rechtswirksam.

Baukostenbeiträge

Für die im neuen Friedhof in Kirchberg am Wagram errichteten Grabanlagen (Fundament Erdgrab, Gruft, Urnennischen) und für die im Friedhof in Altenwörth errichteten Grabanlagen (Urnennischen) sind Baukostenbeiträge zu leisten.

Neuer Friedhof in Kirchberg am Wagram

Baukostenbeiträge bei der erstmaligen Zuweisung des Benützungsrechtes an folgenden Grabstellen mit Wirksamkeit 1. Jänner 2022:

Erdgrabstelle - Einzelgrab	€	1.290,00
Erdgrabstelle – Doppelgrab	€	1.930,00
Urnennische	€	1.290,00
Gruft	€	8.080,00

Friedhof in Altenwörth

Baukostenbeiträge bei der erstmaligen Zuweisung des Benützungsrechtes an folgenden Grabstellen mit Wirksamkeit 1. Jänner 2022:

Urnennische	€	1.290,00
-------------	---	----------

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Brodesser)

11. Jugendprojekt – „alte Tischlerei“

GGR Franz Aigner berichtet dem Gemeinderat von einem Jugendprojekt in der „alten Tischlerei“ in Kirchberg. Der Verein Jugendkulturgut aus Mitterstockstall, Obmann Andreas Rabel, hat mit Schreiben vom 16. Oktober 2020 um Unterstützung zum Projekt „Offenes Jugendatelier“ angesucht. Das Offene Jugendatelier wird primär Gestaltungsraum zur Verfügung stellen. Es dient der Förderung eines Kunstverständnisses der Jugendlichen und führt diese an die Vielfalt der Bildenden-Kunst heran. Zusätzlich stellt es eine weitere Vernetzungsmöglichkeit der lokalen kreativen Jugend dar und bereichert deren Austausch. Geplante Projektdauer von Jänner bis Dezember 2021.

Für die Umsetzung des Projektes ersucht der Verein Jugendkulturgut um kostenfreie Benützung der alten Tischlerei sowie um Vorbereitung der Räumlichkeiten. Dies umfasst Investitionen vor Projektstart in der Höhe von etwa € 6.000,00 für die Installation von Licht, Heizung und Wasser, sowie Betriebskosten währenddessen von etwa € 2.000,00.

Der GGR Franz Aigner stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Verein Jugendkulturgut aus Mitterstockstall beim Projekt „offenes Jugendatelier, vorbehaltlich einer Förderzusage des Landes NÖ, zu folgenden Bedingung unterstützen:

- Kostenfreie Zurverfügungstellung des Gebäudes „alte Tischlerei“ am Rossplatz,

- Installation von Wärme, Licht, Wasser und einer verschließbaren Türe sowie die Bereitstellung einer Restmülltonne bis zum Gesamtausmaß von € 8.000,00 (inkl. Ust.),
- Unterstützung erfolgt maximal für ein Jahr bis 31.12.2021, ohne weitere Verlängerung oder Anspruch auf ein späteres Ersatzquartier,
- Vorlage eines abschließenden Tätigkeitsberichts durch den Verein,
- Teilnahme der Jugendlichen am Projekt erfolgt ausschließlich unentgeltlich.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 22 Stimmen dafür, 1 Stimmenthaltung (GR Markl)

12. Grundteilung und -verkauf – KG Engelmansbrunn

Der Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt bringt dem Gemeinderat einen Teilungsvorschlag der wob-Ziviltechnikergesellschaft GZ wob-3763-20 betreffend das Grundstück 737/1, KG Engelmansbrunn zur Kenntnis. Dieser sieht eine Herausnahme und Schaffung des neuen Grundstückes 737/11 und einen Verkauf an Frau Christine Zeitlinger, Kapellenberg 16/1, 3470 Engelmansbrunn vor. Der darauf befindliche Keller steht bereits im Eigentum der Käuferin.

Antrag des Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt, der Gemeinderat möge eine Teilung des Grundstückes 737/1, KG Engelmansbrunn entsprechend der vorliegenden Naturaufnahme der wob-Ziviltechnikergesellschaft mbH aus Königsbrunn am Wagram, GZ. wob-3763-20 und den anschließenden Verkauf des neuen Grundstückes 737/11 im Gesamtausmaß von 77 m² zum Preis von € 25,00 pro m² beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

13. Grundtausch – KG Oberstockstall

Der Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt berichtet dem Gemeinderat über einen beabsichtigten Grundtausch zwischen Frau Ing. Ulrike Hoffmann, Grundstückseigentümerin der alten Winzergenossenschaft in der KG Oberstockstall Gst. Nr. 133/9 und 136/2, und der Gemeinde im Bereich Einmündung der Gemeindestraße Nussallee in die L46 zur Verlängerung des dort befindlichen Fußgängerweges und Schaffung befestigter PKW Abstellplätze. Laut vorliegendem Teilungsvorschlag der wob-Ziviltechnikergesellschaft GZ wob-3535-19 sollen die entsprechenden Grenzberichtigungen erfolgen und erhält Frau Ing. Ulrike Hoffmann Grundstücksteile im Gesamtausmaß von 46 m², die Gemeinde erhält dafür im Tauschweg Grundstücksteile im Gesamtausmaß von 46 m².

Antrag des Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt, der Gemeinderat möge beschließen:

- Grundtausch mit Frau Ing. Ulrike Hoffmann, Brauhirschengasse 4/5, 1150 Wien, laut vorliegendem Teilungsvorschlag der wob-Ziviltechnikergesellschaft GZ wob-3535-19,
- Ausscheidung des Trennstückes 2 im Ausmaß von 1 m² und des Trennstückes 4 im Ausmaß von 45 m² laut vorliegendem Teilungsvorschlag der wob-

- Ziviltechnikergesellschaft GZ wob-3535-19 aus dem Öffentlichen Gut der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, KG Oberstockstall
- Übernahme des Trennstückes 1 im Ausmaß von 19 m² in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, KG Oberstockstall, zu Gst.Nr. 133/123
 - Übernahme des Trennstückes 3 im Ausmaß von 27 m² in das Öffentliche Gut der Marktgemeinde Kirchberg am Wagram, KG Oberstockstall, zu Gst.Nr. 136/1
 - Übernahme der anfallenden Kosten durch die Marktgemeinde

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

14. Verlängerung Mietvertrag – Geschäftslokal Marktplatz 23 Kirchberg a.W.

Mit Schreiben vom 01. Oktober 2020 ersucht Herr Peter Durst, Grubergasse 29/2, 3470 Kirchberg am Wagram, um Verlängerung des Mietvertrages um 20 Jahre bzw. unbefristet für das Geschäftslokal Marktplatz 23/2, bestehend aus:

- Mietgegenstand 1
Werkstatt, Beratungsraum, Aufenthaltsraum
Nutzfläche 64,80 m² + 2 Kellerräume, Schuppenanteil, Gartenanteil

Monatsmiete derzeit	€ 495,17 (inkl. 20% Ust.)
Betriebskosten monatlich ca.	€ 98,00 (inkl. 20% Ust.)

- Mietgegenstand 2
Verkaufslokal (vormals ÖVP Büro)
Nutzfläche 21,38 m²

Monatsmiete derzeit	€ 149,00 (inkl. 20% Ust.)
Betriebskosten monatlich ca.	€ 32,00 (inkl. 20% Ust.)

Der Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt stellt den Antrag, der Gemeinderat möge Herrn Peter Durst, Grubergasse 29/2, 3470 Kirchberg am Wagram, das Geschäftslokal Marktplatz 23/2, zwei Kellerräume, den Schuppenanteil samt Gartenanteil, unter Festlegung einer neuen Befristung bis zum 31.12.2040, zu einer Miethöhe von € 8,10 / m² somit gesamt € 698,06,00 (inkl. 20% Ust.) und Gesamtmonatsbetriebskosten von ca. € 130,00 (inkl. 20% Ust.), vermieten. Die Mietgegenstände werden in einem Vertrag zusammengefasst werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

15. Neuvermietung Wohnung – Hauptstraße 4 Altenwörth

Mit Schreiben vom 28. September 2020 hat Fam. Langer den Mietvertrag der Wohnung Hauptstraße 4 Top 2, 3474 Altenwörth, mit Wirkung vom 01. Jänner 2021 gekündigt. Die Wohnung hat eine Gesamtgröße von 52,02 m², die Wohnungsmiete betrug € 150,26 (inkl. 10% USt.), die Betriebskosten lagen bei € 63 (inkl. 10 USt.).

Für die Wohnung langten bis zum Ende der Bewerbungsfrist am 30.11.2020 folgende Bewerbungen ein

- Lukas Zburnik,
- Mathias Gartner und Angelina Rainer

Nach Erörterung der Bewerbungen und anschließender Diskussion im Gemeinderat stellt der Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt den Antrag, der Gemeinderat möge die Wohnung Hauptstraße 4 Top 2 im Gemeindehaus Altenwörth, sofern keine Investitionen getätigt werden, zu den bisherigen Bedingungen (Mietzins € 150,26 (inkl. 10% USt.), Betriebskosten € 63 (inkl. 10% USt.) an Mathias Gartner, Winklerstraße 17, 3474 Giggling und Angelina Rainer, Landstraße 12, 3462 Bierbaum am Kleebüchel, vermieten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: 16 Stimmen dafür, 6 Stimmen dagegen (GGR Dreschkai, GR Brodesser, GR Sammer, GR Artner, GR Unbekannt, GR Reiser), 1 Stimmenthaltung (GR Kink)

16. Verlängerung Pachtvertrag – KG Mitterstockstall

Mit Schreiben vom 22. Oktober 2020 hat Herr Manfred Zoubek, Mitterstockstall 35, um Verlängerung des Pachtvertrages des Grundstücks 1175/1 KG Mitterstockstall (54 m²) um weitere 10 Jahre angesucht.

Der bisherige Vertrag wurde zum Gesamtpachtzins von € 100 im Voraus für 5 Jahre abgeschlossen.

Der Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt stellt den Antrag, der Gemeinderat möge das Grundstück Parz. 1175/1 in der KG Mitterstockstall (54 m²) Herrn Manfred Zoubek, Mitterstockstall 35, für weitere 10 Jahre zum Gesamtpachtzins von € 200 im Voraus, verpachten.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

17. Auftragsvergaben – Turnsaal und Musikvereinshaus

Vbgm. Erwin Mantler bringt dem Gemeinderat die vorliegenden Prüfberichte und Vergabevorschläge der örtlichen Bauaufsicht, BM Ing. Klaus Beron, zu den Gewerken Innentüren und Portale, Schlosser und Tischler zur Kenntnis.

Antrag von Vbgm. Erwin Mantler, der Gemeinderat möge für das Projekt Turnsaal und Musikvereinshaus folgende Aufträge vergeben:

Innentüren/Portale: PSP HOLZ GmbH, Rohrendorf	€	134.154,00 inkl. MwSt
Schlosser: Metallbau Hick GmbH, Mühldorf	€	32.609,81 inkl. MwSt
Tischler: Sport- und Akustikbau GmbH, Wien	€	190.315,32 inkl. MwSt

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

18. Auftragsvergaben – Tagesbetreuungseinrichtung

Der Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt bringt dem Gemeinderat den vorliegenden Prüfbericht und Vergabevorschlag des Architekten Laurenz Vogel, zu den Gewerken Möbeltischler und Bautischler zur Kenntnis.

Antrag des Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt, der Gemeinderat möge für das Projekt Tagesbetreuungseinrichtung am Rossplatz folgende Aufträge vergeben:

Deckenverkleidung: Sport- und Akustikbau GmbH, Wien	€	18.496,96 inkl. MwSt
Möbel: Pöchacker & Haidegger GmbH, Diendorf	€	20.856,00 inkl. MwSt

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

19. Grundverkauf Gewerbegebiet – KG Neustift im Felde

Der Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt berichtet dem Gemeinderat von der Absicht der Firma Stofftigger Martina Wächter e.U., Neustift 57, im Gewerbegebiet KG Neustift im Felde die Grundstücke Nr. 643/3 im Ausmaß von 1.956 m² und Nr. 643/2 im Ausmaß von 1.000 m² zur Errichtung eines Handelsbetriebes zu erwerben.

Der Bgm. Ing. Wolfgang Benedikt stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Beschluss fassen, die zwei Grundstücke mit der Gst.Nr. 643/2 und 643/3 im Ausmaß von 1.000 m² bzw. 1.956 m², beide KG Neustift im Felde, zu folgenden Bedingungen an die Firma Stofftigger Martina Wächter e.U, Neustift 57, 3470 Neustift im Felde zu verkaufen

- Der Kaufpreis, beträgt € 25 / m² somit insgesamt € 73.900 (dreiundsiebzigttausend -neunhundert Euro).
- Zahlungstermine: € 25.000,00- 2020, € 25.000,00- 2021, € 23.900,00- 2022
- Sämtliche Kosten, die in Zusammenhang mit dem Grundverkauf entstehen hat, ungeachtet der gesetzlichen Solidarhaftung, die Käuferin zu tragen.

- Innerhalb von fünf Jahren ab Eigentumseinverleibung der Käuferin ins Grundbuch ist mit der Errichtung eines Betriebsgebäudes zu beginnen und dieses innerhalb von weiteren fünf Jahren fertigzustellen, widrigenfalls ist das Grundstück an die Marktgemeinde Kirchberg am Wagram auf deren Verlangen lastenfrei und auf Kosten der Käuferin zurückzustellen. Das Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht sowie der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch ausstehende Anteil des Kaufpreises werden grundbücherlich sichergestellt.
- Ein Kaufvertrag in grundbuchsfähiger Form der jedenfalls alle angeführten Bestimmungen zu enthalten hat ist durch einen von der Käuferin bestimmten Notar oder Rechtsanwalt zu errichten.

Zusätzlich soll die Gemeinde einer Vereinigung der beiden Grundstücke zustimmen und die Aufschließungsabgabe erst danach vorschreiben.

*Beschluss: Der Antrag wird angenommen.
Abstimmungsergebnis: einstimmig*

Der Vorsitzende erklärt die öffentliche Sitzung für beendet.

*Hinweis:
Das Sitzungsprotokoll wurde nach Erledigung aller Einwendungen in der Sitzung vom 24. Februar 2021 als Ganzes genehmigt.*

Für die Richtigkeit der Abschrift
Für den Bürgermeister
Gemäß § 42 Abs. 4 NÖ GO 1973